

Fraktionsreferat SVP: 07.243 Administrative Entlastung von Unternehmen

Herr Präsident
Herr Regierungsrat
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion.

Noch bei der Erstberatung dieses Geschäfts ging ich naiverweise davon aus, dass niemand in diesem Saal ernsthaft behauptet, die Regelungsdichte und die administrativen Belastungen für die Wirtschaft im Kanton Aargau seien heute auf einem akzeptablen, vertretbaren Niveau. Aber ich musste mich eines Besseren belehren lassen. Denn auf Seite 5 der Botschaft schreibt der Regierungsrat in allem Ernst zu meinem Antrag aus erster Lesung (ich zitiere): "Problematisch ist insbesondere, dass dabei offen bleibt, was unter 'Reduktion' konkret zu verstehen ist, geht doch dieser Begriff" - und hören Sie jetzt gut zu - "selbstredend von einem Ist-Zustand aus, der als 'zu hoch' empfunden wird und daher auf ein 'geringeres Mass' zurückgeführt werden soll." Ja, Herr Volkswirtschaftsdirektor, Sie werden erstaunt sein, genau das meine ich, wenn ich den Begriff "Reduktion" verwende. Natürlich bin ich der Auffassung, dass die Regelungsdichte und die administrativen Belastungen für die Wirtschaft heute zu hoch sind. Der Regierungsrat scheint offensichtlich nicht dieser Auffassung zu sein. Und gerade deshalb gibt es keine Alternative zur Formulierung aus erster Lesung, wenn man mit dem Anliegen der Reduktion der Regelungsdichte Ernst machen will.

Herr Volkswirtschaftsdirektor, ich habe mir Ihre salbungsvolle, aber materiell dürftige Argumentation im Protokoll der ersten Lesung nochmals zugemutet. Sie sagten damals, die beantragte Formulierung sei für eine Verfassungsnorm sehr ungewöhnlich, weil sie ein Leistungsziel und kein Wirkungsziel beinhalte. Der Antrag sei aus verfahrens- und verfassungstextlichen Gründen abzulehnen. Der Antrag verlasse ganz klar die bisherige verfassungsrechtliche Konzeption der aargauischen Wirtschaftspolitik. Weshalb verstecken Sie sich hinter diesen Ausdrücken? Sagen Sie es doch klipp und klar, dass Sie überhaupt nichts machen wollen. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Formulierung spricht doch Bände. Abgesehen davon empfehle ich Ihnen einmal einen Blick in die Aargauische Verfassung zu werfen. Sie werden erstaunt sein, wie viele Konzeptionsbrüche die Verfassung enthält. Sie alle haben die bundesrechtliche Gewährleistung der Kantonsverfassung unbeschadet überstanden.

Noch mehr erstaunt hat mich die Zweitberatung in der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben. Anscheinend hat Herr Wernli seine verfassungsrechtlichen Bedenken über Nacht verloren. Mit keinem Wort scheint er auf die verfassungsrechtliche Situation eingegangen zu sein. Und was noch viel schwerer wiegt: Kein Kommissionsmitglied scheint diese Frage nochmals aufgeworfen zu haben. Und dann wundern Sie sich, wenn im Plenum manchmal Kommissionsentscheide über den Haufen geworfen werden. Es ist unglaublich, mit welcher Schludrigkeit in diesem Haus teilweise gearbeitet wird. So kann und darf man doch nicht legiferieren.

Herr Volkswirtschaftsdirektor, Sie schulden mir nach wie vor den Nachweis, dass die in erster Lesung beschlossene Formulierung verfassungswidrig sei. Im Unterschied zu Ihnen habe ich diese Formulierung einem Aargauer Staatsrechtler unterbreitet. Im Gegensatz zu Ihnen hatte dieser nicht die leisesten verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Antrag ist in keiner Weise rechtswidrig. Er ist lediglich unangenehm, weil er den Regierungsrat zum Handeln zwingt.

Wir brauchen keine hochtrabenden Wachstumsinitiativen, keine wirtschaftspolitischen Planungsleichen oder andere deklaratorische Lippenbekenntnisse auf Verfassungsebene. Die Verfassung ist kein schöngeistiges Papierchen, das metaphysisch entrückt über der Wirklichkeit schwebt. Die Verfassung ist Leitlinie staatlichen Handelns. Sie soll dem Staat und seinen Behörden verbindliche Handlungsanweisungen geben. Erforderlich ist in concreto also eine einfache, aber zwingende Handlungsanweisung an den Staat. Die von Regierungsrat und Kommission vorgeschlagene Fassung von § 50 Abs. 2bis KV geht aber eindeutig zu wenig weit, weil sie lediglich das Ziel vorgibt, die Regelungsdichte so gering wie möglich zu halten. Damit sind künftige Erhöhungen der Regelungsdichte und der administrativen Belastungen vorprogrammiert und verfassungsrechtlich zementiert. Oder anders ausgedrückt: Geht man wie der Regierungsrat davon aus, dass die derzeitige Regelungsdichte und die derzeitigen administrativen Belastungen nicht zu hoch sind, dann kann man einfach zurücklehnen und weiterhin nichts tun. Nach regierungsrätlicher Diktion ist das dann ein sog. Wirkungsziel, weil die Wirkung eintritt, ohne dass das Ziel auch nur anvisiert wird.

Wer es mit der Entlastung der Wirtschaft wirklich ernst meint, muss einer Regelung zustimmen, welche den Staat zwingt, die Regelungsdichte und die administrativen Belastungen für die Wirtschaft auf das geringstmögliche Mass zu senken. "Auf das geringstmögliche Mass" bedeutet nicht einfach eine Senkungsorgie ad infinitum. Der Senkungsprozess muss sich permanent an der Erfüllung anderer öffentlicher Interessen messen

lassen. Eine Entlastung der Wirtschaft darf selbstverständlich nicht zu einer übermässigen Belastung des Sozialwesens, des Gesundheitswesens oder der Umwelt führen. Hier ist selbstverständlich immer eine vorgängige Güterabwägung vorzunehmen.

Wann aber begreift der Regierungsrat endlich, dass die effektivste Wirtschaftspolitik darin besteht, der Wirtschaft möglichst viel Freiraum zu lassen und wenn immer möglich nur zu unabdingbaren wirtschaftspolizeilichen Massnahmen zu greifen. Jede Wirtschaftspolitik führt per se regelmässig zu Verzerrungen des wirksamen Wettbewerbs.

Im Gegensatz zur ersten Lesung verzichten wir nun in unserem Antrag auf den Hinweis bezüglich Ausführungsgesetzgebung, die - wo erforderlich - selbstverständlich ist und keiner expliziten Erwähnung in der Verfassung bedarf. Abgesehen davon streben wir ja eine Minimalisierung der wirtschaftsbehindernden Erlasse an. Es wäre ja fast paradox, die Regulierungsdichte mit einer weiteren Regulierung abzubauen.

Glauben Sie mir: Wenn der Regierungsrat wirklich will, geht ihm in den nächsten zehn Jahren die Arbeit hinsichtlich Entlastung der Wirtschaft nicht aus. Denn an jeder Ecke lauert ein ordnungspolitischer Sündenfall.

In einem Schreiben an die Mitglieder der interfraktionellen Gewerbegruppe des Grossen Rates vom 4. Mai 2007 beurteilte die AGV-Geschäftsleitung bzw. das Initiativkomitee unseren Antrag als griffiger und für die KMU-Wirtschaft im Sinne der KMU-Entlastungsinitiative als besser, weil damit das Ziel vorgegeben werde, die Regelungsdichte nicht nur tief zu halten – wie es Regierungsrat und Kommission vorschlugen – sondern ausdrücklich auf das geringst mögliche Mass zu reduzieren. Die AGV-Geschäftsleitung bat damals um Zustimmung zu diesem Antrag. Daran hat sich nichts geändert, auch wenn sich AGV-Geschäftsleitung und Gewerbeobmann Scholl derzeit in grosses Schweigen hüllen.

Was ist das für ein Verband, der seine Mitglieder und deren fundamentalste Interessen verrät, indem er blindlings den politischen Rattenfängern in Regierung und Parlament hinterherläuft.

Es ist unglaublich. Selbst die ehemalige Wirtschaftspartei FDP, in der Kommission vertreten durch einstmals senkrechte Bürgerliche wie Urs Haeny, rennt blindlings der Regierung hinterher. Und Gewerbevertreter der CVP, die ich heute morgen auf die Beschlussfassung ihrer Fraktion angesprochen habe, wussten nicht einmal, was ihre Fraktion beschlossen hat. Sie haben sich sicher in der Fraktion inhaltlich eingebracht.

Ich rufe alle Gewerbevertreter in diesem Saal auf, ihre Verantwortung gegenüber den Aargauer KMU wahrzunehmen. Oder seien Sie wenigstens konsequent und verzichten Sie bei den nächsten Wahlen auf plumpe und widerliche Anbiederungsversuche beim Gewerbe. Wenn Sie das Gewerbe schon politisch aufs Gröbste im Stich lassen, dann verzichten Sie wenigstens auf gewerbliche Wahlunterstützung.

Wem auch immer in diesem Saal die Anliegen der KMU-Wirtschaft am Herzen liegen und wer auch immer wirklich bereit ist, Verantwortung für Abertausende Arbeits- und Lehrplätze in unserem Kanton zu übernehmen, den bitte ich aus innerster Überzeugung, unserem Antrag zuzustimmen.

Die Aargauer Unternehmer sollen wissen, wer sich für ihre Belange wirklich einsetzt. Aus diesem Grund beantrage ich, dass das Abstimmungsergebnis zu § 50 Abs. 2bis KV gemäss § 70 GO in Form einer Namensliste veröffentlicht wird.

Ich beantrage Ihnen namens der einstimmigen SVP-Fraktion einerseits Eintreten auf das Geschäft und andererseits folgende Formulierung zu § 50 Abs. 2bis KV:

"Der Kanton reduziert die Regelungsdichte und die administrativen Belastungen für die Wirtschaft auf das geringst mögliche Mass. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Anliegen der kleinen und mittelgrossen Unternehmen."

04.12.2007 Gregor Biffiger